

für ein Unterschied zwischen den erbländischen und Oberlausitzischen unablösbaren Schulden gemacht werden soll; beide werden auf die Hauptstaatskasse übernommen, beide werden verzinst, je nachdem es in den testamentarischen Dispositionen festgesetzt, und wenn in den Erbländen die Unablösbarkeit bestimmt ist, so ist es auch bei den Oberlausitzer unablösbaren Capitalien der Fall, und es findet daher ein Unterschied nicht statt.

Abg. D. Schröder: Ich habe dies bloß aus dem einzigen Grunde bemerkt, weil, wie nun zwar nicht zu erwarten steht, doch der Fall eintreten könne, daß bei einer der einstigen Theilung andere Verhältnisse vorkommen könnten.

Präsident: Ich habe bloß zu bemerken, daß wenn der Antragsteller bei seinem Antrage bleibt, er diesen redigire und an das Präsidium übergebe, welches dann weitere Entscheidung fassen wird, ob er jetzt oder später berathen werden soll.

Abg. D. Schröder: Es war kein besonderer Antrag.

Staatsminister v. Beschau: Ich habe der geehrten Kammer anheim zu stellen, ob sie nicht diesen zweiten Satz ausgesetzt sein lassen wolle, bis die Discussion über den vierten Punct stattgefunden. Ich glaube, es wird damit dem frühern Antrage entsprochen, welcher von dem Abg. Atenstädt ausgegangen ist. Zugleich bringe ich in Vorschlag, statt der Worte: „aus der Reihe der Schulden zu streichen“ zu setzen: „aus der Reihe der Schulden zur Zeit zu entnehmen.“ Bei dem ersten Satze würde dieser Zusatz einige Zweifel herbeigeführt haben, hier scheint mir aber der Zweck damit erreicht zu sein.

Abg. D. Schröder: Ich bin dann vollkommen beruhigt, wenn dieser Zusatz genehmigt wird.

Abg. Atenstädt: Es geht sonach in diesem Gange fort und es würde Punct 4. und 5. zu erörtern sein. Ich würde alsdann bitten, mir zu erlauben, über 4. und 5. eine allgemeine Debatte zu eröffnen. —

Auf die Frage des Präsidenten, ob Jemand noch etwas besonderes zu erinnern habe? äußerte hierauf

Abg. v. Thielau: Ich habe nur zu bemerken, daß ich mich bei der Erklärung des Hrn. Staatsministers vollkommen beruhigt finden kann, jedoch voraussetze, daß dasselbe Verhältniß bei den erbländischen unablösbaren Capitalien beobachtet werde.

Abg. Hartenstein: Es würde dem geäußerten Bedenken vollkommen dadurch zu begegnen sein, wenn die unablösbaren Capitalien im Staats-Budget unter einer besondern Rubrik aufgeführt und bei der Hauptsumme wieder in Abzug gebracht würden, dann ständen sie fest als unablösbare Capitalien und ihr Ursprung würde nicht vergessen werden. —

Der Präsident fordert den Abgeordneten auf, diesen Antrag schriftlich zu übergeben, und nachdem dies geschehen, lautet derselbe also: „ob es nicht angemessen sei, diese unablösbaren Capitalien im Budget unter einer besondern Rubrik aufzuführen, und solche von der Hauptsumme dann wiederum in Abzug zu bringen?“ —

Auf die Bemerkungen des Vicepräsidenten D. Hase und

des Abg. v. Dieskau, sowie auf die deshalb gestellte Frage des Präsidenten, stimmt der

Abg. Hartenstein bei, daß sein Antrag bis zur Berathung des Punctes unter 4. zurückgelegt werde. —

Präsident: Ich komme nun auf die Frage über Punct 2. zurück, wo nach dem Antrage des Hrn. Staatsministers nach den Worten: „aus der Reihe der Schulden zu streichen,“ gesetzt werden soll: „aus der Reihe der Schulden zur Zeit zu entnehmen,“ u. frage die Kammer: ob sie zuvörderst gemeint ist, dieses Sousamendement anzunehmen? — Diese Frage wird einstimmig bejaht. Die 2. Frage würde nun auf Annahme des Deputations-Gutachtens mit der eben angenommenen Abänderung zu richten sein. Ich frage daher die Kammer: Ist sie mit diesem Vorschlage der Deputation, insoweit es nicht durch das angenommene Sousamendement modificirt ist, einverstanden? Dies wurde einstimmig bejaht.

Referent Junghanns verliest nun §. 4. des Deputations-Berichts, wie folgt:

Unter 4. des höchsten Decrets wird zu erkennen gegeben, daß auch andere bereits seit längerer Zeit unter den Haupt-Staatskassenschulden aufgeführte unablöbliche, keiner Veränderung des Zinsfußes unterworfenene Capitalien zu streichen und ihr Zinsbetrag, wie bei obigen 52,000 Thlrn. und 86,438 Thlr. 6 Pf., in eine jährliche Rente zu verwandeln wären. In Erwägung, daß dergleichen mit einer speciellen Hypothek nicht versehene Capitalien durch Anerkennung ihrer Unablöslichkeit den Character von Darlehen verlieren, und daß durch eine solche Maßregel das Rechnungswerk bedeutend abgekürzt und vereinfacht wird, so dürfte der Grundsatz festzustellen sein: 1) daß den im höchsten Decrete angezogenen Schulden, bei denen weder Capitalsrückzahlung noch Veränderung des Zinsfußes stattfinden kann, die Eigenschaft einer Schuld genommen, und dagegen der jährliche Zinsbetrag derselben in eine Rente verwandelt und als solche auf das Budget gebracht werde, jedoch 2) dafür zu sorgen sei, daß der Ursprung dieser Renten nicht der Vergessenheit anheim falle.

Des Verständnisses der nun folgenden Discussion wegen, wird aber hier zugleich der erst später verlesene Deputationsbericht unter 5. mitgetheilt:

Dergleichen bei den unter 5. angeführten Capitalien der Universität Leipzig, der Landeschule und Procuratur Meissen und des Josephinenstifts zu Dresden die Unabglickeit derselben zum Theil noch nicht ganz vollständig nachgewiesen ist, so dürfte doch auch bei ihnen nach dem unter 4. aufgestellten Grundsatz zu verfahren sein, da die Dotirung der beiden erstern Anstalten von der Art ist, daß der durch einen niedrigen Zinsfuß entstehende Ausfall dann als ein zu ihrem Fortbestehen unentbehrlicher Zuschuß aus der Staatskasse wieder bewilligt werden müßte, und da die Rente der letztern Stiftung nur nach dem Zinsfuße von 3 vom hundert berechnet ist. — Es dürfte daher der hohen Staatsregierung zu erkennen zu geben sein, daß, außer den unter 3. bereits angeführten Capitalien, auch mit den unter Nr. 33. 35. 37. 39. und 62. angegebenen Hauptstaatskassen-Capitalien nach dem unter 4. aufgestellten Grundsatz unverweilt zu verfahren, den Ständen unbedenklich falle.

Abg. Atenstädt: Würde nicht §. 5. gleich mit zu verlesen sein, da mir beide Puncte zusammen zu gehören scheinen?

Präsident: Die Deputation hat allerdings einen an-